

Amer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Schreibungen nehmen die Anzeiger...
für Anzeiger die Postanstalten...
entgegen. — Erhältlich wöchentlich.
Fernsprech-Anschluß Nr. 63.

Telegramme: Erzgebirg Anzeiger

Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aus.

Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1000

Nr. 61

Mittwoch, den 13. März 1929

24. Jahrgang

Preußens Auflösung

Die Ausschussvorschläge für die Organisation der Reform der Länder

Der zweite Unterausschuss des Verfassungsausschusses der Länderkonferenz hat nun seine Vorschläge über die „Organisation der Länder und den Einfluß der Länder auf das Reich“ vorgelegt. Die Denkschrift, in der diese Vorschläge niedergelegt sind, ist von allen vier Mitgliedern des Unterausschusses unterzeichnet, nämlich von Ministerialdirektor Dr. Brecht (Preußen), Ministerialdirektor Dr. Voegsch-Pfeffer (Sachsen), Staatspräsident Dr. Volk (Württemberg) und Senatspräsident Dr. Petersen (Hamburg).

In einer längeren Vorbemerkung wird darauf hingewiesen, daß die Lösung der Probleme vermeiden müsse, die sich aus dem Nebeneinanderbestehen einer Regierung für das ganze Reichsgebiet und einer Regierung für mehr als zwei Drittel des Reichsgebietes ergeben können. Die Reichsministerien müssen in unmittelbare Verbindung mit der allgemeinen Verwaltung treten. Überall müssen Verwaltungsgebiete ungefähr von der Größe der preussischen Provinzen und der größeren Länder geschaffen werden.

Die eigentlichen Vorschläge, die sich auf die bisherigen preussischen Provinzen und die großen Länder aller Art beziehen, sind in vier Kapitel zusammengefaßt. Daraus behandelt das erste die Organisation der Länder und sieht vor:

Die preussischen Provinzen werden — vorbehaltlich territorialer Änderungen — Länder,

a) deren Verfassung für sie gemeinschaftlich durch zentrale Gesetzgebung festgelegt wird,

b) denen eine Zuständigkeit zur Gesetzgebung nur zukommt, soweit sie ihnen besonders übertragen wird;

c) in deren Gebiet neben der Verwaltung durch die Landes- (bisher Provinzial-) Behörden und Reichsbehörden (z. B. Post und Eisenbahn) eine allgemeine Reichsverwaltung nach Art der bisherigen preussischen Staatsverwaltung, vorbehaltlich von Zuständigkeitsverschiebungen, besteht.

Zu dem Begriff „Länder“ ist in den Vorbemerkungen ausgeführt worden, daß die Vorschläge es abschließen vermeiden, die preussischen Provinzen weiter als „Provinzen“ eines staatsrechtlich einheitlichen „Reichslandes“ zu behandeln, weil eine solche Form, eine solche Differenzierung eine Reihe von Nachteilen haben würde, die es zweckmäßig erscheinen lassen, das norddeutsche Gebiet in der staatsrechtlichen Form und in den Bezeichnungen nicht so sehr verschieden von den anderen Ländern zu behandeln. Die Vorschläge gehen hiernach davon aus, daß der Länderbegriff der Reichsverfassung eine Erweiterung erfährt, so daß er auch für die Länder der stärker zentralisierten Verwaltungsform („Länder neuer Art“) paßt.

In den Organisationsvorschlägen wird dann weiter ausgeführt, daß die Verfassungsgrundsätze über die Wahlen zur Volksvertretung in den Ländern auf alle Länder Anwendung finden sollen. Der Verfassungsgrundsatz, daß die Landesregierungen des Vertrauens der Volksvertretung bedürfen, wird dahin ergänzt: Die Landesregierung kann vorziehen, daß die Landesregierung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der Wahlperiode bestellt wird. Die Regierung bedarf in diesem Falle der Erklärung des Vertrauens beim Amtsantritt; sie muß zurücktreten, wenn ihr das Vertrauen später mit Zweidrittel-Mehrheit bei Anwesenheit von Zweidrittel der gesetzlich festgesetzten Zahl der Abgeordneten entzogen wird. In dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz für die preussischen Länder neuer Art ist ihre Verfassung den bestehenden preussischen Provinzialverfassungen (Landeshauptmann, Landtag, Landesausschuss) nachzubilden. Der Landeshauptmann wird auf bestimmte längere Zeit vom Landtag gewählt und von der Reichsregierung bestätigt. Eine Angleichung zwischen den preussischen und den übrigen großen Ländern und zwischen diesen untereinander durch Typisierung der obersten Landesorgane nach Bezeichnung, Zahl der Mitglieder und Verfassungsart ist reichsrechtlich nicht erforderlich, weil mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung von einem Zwang in dieser Richtung abgesehen werden soll. In allen Ländern sollten untere Kommunalverbände des öffentlichen Rechts (Kreise) bestehen.

Für die Organisation der unmittelbaren Reichsverwaltung in den Ländern werden in Kapitel II folgende Vorschläge gemacht: Die zivilen Reichsbehörden in den Ländern sollten im Interesse der Verwaltungsvereinfachung in der Spitze zusammengefaßt werden. Der Amtsbezirk des mit dieser Oberaufsicht über die zivilen Reichsbehörden betrauten Beamten stimmt mit dem Landesbezirk überein. Zwischen dem obersten Reichsbeamten und der Regierung des Landes ist eine möglichst enge Verbindung herzustellen und zwar entweder durch Personalunion oder regelmäßige Besprechungen aller gemeinsamen Angelegenheiten zwischen der Landesregierung und dem obersten Reichsbeamten. Die Postbehörden können, soweit erforderlich, von der Unterstellung unter die Oberaufsicht ausgenommen werden.

Im dritten Kapitel werden Richtlinien für die Organisation der Auftragsverwaltung zwischen Reich und Ländern aufgestellt, danach kann die Reichsregierung in Auftragsangelegenheiten Anweisungen aus dem Gesichtspunkte der Gesetzmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit geben. Die Anweisungen dürfen sich im wesentlichen nur an die obersten Landesbehörden und nur mit ihrer Zustimmung an eine ihnen untergeordnete Stelle richten. Damit ist also das sogenannte „springende“ Auftragsrecht ausgeschlossen worden, das die oberste Stelle umgeben kann. In Angelegenheiten der Auftragsverwaltung ist die

Reichsregierung ein unbegrenztes Recht auf Erteilung von Auskünften das Recht zu Beschäftigungen an Ort und Stelle und auf Aulienfrist.

Das vierte Kapitel, das die Organisation der zentralen Regierung und Gesetzgebung behandelt, sieht vor:

1. Eine gesonderte preussische Zentralregierung fällt fort, 2. die preussischen Ministerien werden, soweit nicht bestimmte Aufgaben durch Übertragung in die bisherigen Provinzen als Länder fortfallen, mit den Reichsministerien vereinigt. Soweit erforderlich, wird die Zahl der Reichsminister erhöht.

Für die preussischen Länder werden zwei mögliche Wege der zentralen Gesetzgebung zur Entscheidung gestellt:

Vorschlag a (für den Voegsch-Pfeffer, Volk, Petersen, bei Ablehnung des Vorschlages b auch Brecht zeichnen) ist für die Vereinigung des preussischen Landtags mit dem Reichstag.

Vorschlag b (Brecht) will, daß die gemeinschaftlichen Gesetze für die preussischen Länder ein aus ihnen gewählter gemeinschaftlicher Landtag mit Zustimmung der Reichsregierung beschließt oder, wenn keine Übereinstimmung erzielt wird, der Reichstag mit qualifizierter Mehrheit, wenn er angerufen wird. Einfluß auf die Berufung oder Entlassung der Reichsregierung soll dem gemeinschaftlichen Landtag nicht zustehen.

Nach den weiteren Ausführungen des Ausschusses ist der Reichsrat beizubehalten. Dr. Brecht macht dazu den Sonderantrag, daß Ein Drittel der Stimmen der preussischen Länder der Reichsregierung zufallen sollen.

Die Denkschrift führt ferner aus, daß eine Vermehrung der Abgeordnetenzahl des Reichstages zu er-

wägen ist, und zwar mit Rücksicht auf die ihm neu zuzufallenden Aufgaben, namentlich, wenn ihm im Fall der Aufhebung des preussischen Landtages (Vorschlag a des Kapitels IV) die gesamte zusätzliche Gesetzgebung für die Länder neuer Art übertragen werden. Eine solche Vermehrung würde es im Ergebnis ermöglichen, daß der preussische Landtag zum Teil mit dem Reichstag verschmolzen wird.

Von besonderem Interesse sind noch die folgenden Schlussbemerkungen des Berichts:

Für die Rückwirkung dieser Vorschläge auf die übrigen Länder ergibt sich die Frage, ob außer den beiden vorgeschlagenen Hauptformen für die Organisation der Länder noch Zwischenformen empfohlen werden sollen. Die Verfasser haben auf eine nähere Erörterung hierüber zunächst verzichtet, da diese Frage zu sehr mit der Zuständigkeitsverteilung verbunden ist. Sie sind sich aber einig, daß es nicht ausgeschlossen sein sollte, einem hinreichend großen Lande aller Art, das weder die Organisationsform nach I Nr. 1 (das sind die preussischen Länder) annehmen, noch in der den alten Ländern gelassenen Organisationsform beharren will, unter Umständen eine Zwischenform zu gestatten oder bei der Neubildung eines Landes eine solche Zwischenform zu wählen. Für diesen Fall müßten besondere Vorschläge gemacht werden, die sich in den Rahmen der Gesamtorganisation einpassen. In allen Fällen, wo die Zuständigkeitsverteilung mit derjenigen bei den Ländern nach I Nr. 1 übereinstimmt, sollte jedoch möglichst auch die Organisationsform dieser Länder Anwendung finden.

Die Hansestädte können ohne Rücksicht darauf, ob sie nach territorialer Umgliederung (Erster Unterausschuss) und Abgrenzung der Zuständigkeiten (Referat I) als solche die Eigenschaft besonderer Länder haben sollten, für ihre Stadtverwaltung die besondere Organisation (Senat, Bürgerchaft) und auch künftig eine gewisse Selbstbestimmung über diese Organisation, sowie als Städte Stimmen im Reichsrat behalten.

Wendepunkt in Paris?

Der Kampf um die Tributbank

Der Konferenz der Finanzsachverständigen in Paris wird gegenwärtig in Berlin kein gutes Horoskop gestellt. Es ist vielleicht zweckmäßig, dies schon vor der Ankunft des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht zu bemerken, der bekanntlich aus familiären Gründen vorübergehend der deutschen Reichshauptstadt einen Besuch abstattet. Wenn in Paris allgemein angenommen wird, daß Dr. Schacht seinen Berliner Aufenthalt zu einer gründlichen Aussprache mit dem Reichszentraler Müller und dem Reichsfinanzminister Hilferding benutzen wird, so werden wir in den nächsten Tagen ja erleben, ob diese Annahme zutrifft.

Im übrigen teilt man in Berliner politischen Kreisen vielfach die Auffassung, daß die Reparationskonferenz in Paris vor einem Wendepunkt stehe. Das Echo der französischen Presse ist vielfach genug. Selten einmal hat man den Regierungsjournalisten Sauerwein und den Sozialistenführer Blum in einer Front stehen sehen. Das ist jetzt aber geschehen.

Sauerwein prophezeit der Sachverständigenkonferenz geradezu einen glatten Misserfolg. Die Hauptfrage der endgültigen Festsetzung der deutschen Reparationssumme und der einzelnen Jahreszahlungen wird überhaupt nicht gelöst werden. In diesem Fall müßte eine neue Reparationskonferenz zusammengetreten, die diesmal von den zuständigen Regierungen selbst besetzt würde. Sie könnte möglicherweise schon im April in der Eröffnung treten.

Der in der Regel gut unterrichtete französische Regierungsjournalist wehrt zu erzählen, daß die Sachverständigen bisher über die Grundlage der deutschen Reparationssumme sich nicht einigen konnten. Schuld daran ist nach seiner Auffassung Dr. Schacht, der eine Summe nannte, die höchstens die Hälfte der allierten Mindestforderungen erreicht. Wenn die Konferenz scheitert, müßte die französische Regierung offenbar die Schuld daran dem Deutschen Reich zuschieben. Dieses Mandat Sauerweins ist zu durchsichtig, als daß es nicht sofort überall durchschaut werden müßte.

Wenn die Konferenz tatsächlich scheitern sollte, so liegt der Grund nicht bei der deutschen Reichsregierung und den Vertretern des Deutschen Reiches auf der gegenwärtigen Pariser Reparationskonferenz, sondern ganz anderswo. Das schreibt mit wünschenswerter Klarheit das „New York Journal of Commerce“: „Die Aufgabe des Sachverständigen ist viel schwieriger, als es sich die Sachverständigen dachten, da sie nichts über Deutschland wußten. Warum wurden aber die amerikanischen Vertreter in eine solche Lage gebracht? Die Gläubigerstaaten hatten einen Mann nach Berlin geschickt, der sie informieren sollte. Statt zu treffender Unterweisung erhielten sie inbesseren et in glänzenden Worten gemaltes Kolonial des Fortschritts,

das augenblicklich zu Wasser wurde, als Dr. Schacht die harten Tatsachen der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Reiches darlegte. Die Sachverständigen in Paris wissen ganz genau, welche schlagenden Figuren sie machen würden, wenn sie jetzt einen Plan beschließen, der nicht durchgeführt werden könnte. Die Welt und die Konferenz sind berechtigt, etwas Besseres vorgezogen zu erhalten, als was die hochbezahlten Leute ihnen aufstülpten, denen gestattet war, während der letzten vier Jahre in Deutschland ein Schlaraffenleben zu führen. Jetzt ist erforderlich, wirkliche Tatsachen zu erhalten, sie zu verbauen und dann zu sehen, was dabei herauskommt. Vielleicht ist es besser, die ganze Konferenz zu vertagen, als zu versuchen, etwas durchzubrühen, was sich bald als unmöglich herausstellt.“

Diese Äußerung des hochangesehenen New Yorker Handelsblattes scheint uns den Nagel auf den Kopf zu treffen. Sie zeigt gleichzeitig, daß der letzte Jahresbericht Pariser Gilberts in seinen wesentlichen Stücken nicht nur unhaltbar ist, sondern in seiner Unhaltbarkeit auch durchschaut und anerkannt wird. Die deutschen Vertreter auf der Pariser Konferenz haben sich ein großes Verdienst erworben, daß sie mit ihren ruhigen und sachlichen Darlegungen, mit ihren wirtschaftlichen und finanzpolitischen Ausführungen und den zahlreichen Statistiken, die sie ihren Kollegen unterbreiteten, dafür sorgten, daß die ablenkenden Aussagen des letzten Gilbert-Berichtes langsam überwunden werden. Sollte die Pariser Sachverständigenkonferenz jetzt tatsächlich in eine ernste Krise geraten sein, dann müssen schon die nächsten Tage darüber Klarheit bringen, ob aus der verfahrenen Lage ein Ausweg gefunden werden kann.

Zusammenfassungsbewegung der landwirtschaftlichen Organisationen

Die Beauftragten der landwirtschaftlichen Verbände von Rheinland und Westfalen (Bauernvereine und Landbünde) beschließen vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Organe: 1. In jeder der beiden Provinzen schließen sich Bauernverein und Landbund sofort zu einer provinzialen Einheitsorganisation zusammen; 2. die Spitzenverbände in Berlin werden aufgefordert, sich alsbald zu einer Einheitsorganisation zu verschmelzen; 3. sollte bis zum 1. Oktober 1929 die geforderte Reichseinheitsorganisation nicht ins Leben getreten sein, so richten beide Provinzial-einheitsorganisationen an alle agrarpolitischen Vereinigungen Deutschlands die Aufforderung, mit ihnen zwecks Gründung einer Reichseinheitsorganisation in Verbindung zu treten.